

Satzung des Vereins
„Buntes Miteinander Geisenhausen e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Buntes Miteinander Geisenhausen e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Geisenhausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
5. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Sitzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Migranten und Bedürftige. Diese Hilfe erstreckt sich sowohl auf die materielle als auch auf die immaterielle Hilfsbedürftigkeit. Zweck des Vereins ist auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) die Durchführung von Deutschunterricht,
 - b) die Organisation von Hausaufgabenbetreuung und Lernbegleitung,
 - c) der Aufbau und die Pflege von Kontakten der Migranten mit der einheimischen Bevölkerung und mit örtlichen Vereinen,
 - d) die Durchführung kultureller, insbesondere interkultureller Veranstaltungen,
 - e) die Information der Bevölkerung über die Situation der Migranten,
 - f) das Leisten von Hilfe zur Selbsthilfe bei Alltagsproblemen der Migranten,
 - g) die finanzielle und / oder persönliche Unterstützung bei körperlichen, geistigen und psychischen Erkrankungen der Migranten,
 - h) die finanzielle Unterstützung für Schul- und Lernmaterialien sowohl für den Deutschunterricht der Migranten als auch für den Regelunterricht der Migrantenkinder,
 - i) die fachliche Unterstützung, Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie deren bedarfsorientierte Fort und Weiterbildung.
 - k) die Sammlung und die Verteilung von Sachspenden über die Kleiderkammer und die „Truhe“ einem öffentlich zugänglichen Ladenlokal.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Organe des Vereins sowie den mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitgliedern können durch Beschluss des Vorstands die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ersetzt werden. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Eine Mitgliedschaft kann als Einzelmitgliedschaft oder als Familienmitgliedschaft erworben werden. Bei einer Familienmitgliedschaft ist die Nennung der einzelnen Mitglieder erforderlich. Pro Mitgliedschaft kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

3. Der Austritt aus dem Verein bzw. die Umwandlung einer Einzel- in eine Familienmitgliedschaft (und umgekehrt) ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen; auch nicht auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) und das darauffolgende Geschäftsjahr beträgt je 25,00 € für eine Einzelmitgliedschaft und 30,00 € für eine Familienmitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Monats des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Zahlung fällig.

2. Jedes Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, am Bankeinzugsverfahren zu beteiligen und zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Beschluss die Beitragszahlung für Ehrenamtliche mit geringen Einkommen für einen begrenzten Zeitraum erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Beirat (fakultativ).

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretung des Vereins nach außen) besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des ersten Vorstands dauert bis zur Neuwahl im ersten vollen Geschäftsjahr.

5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand

3. In den Beirat können Mitglieder und Nichtmitglieder berufen werden.

4. Der Beirat tagt bei Bedarf auf eigene Initiative oder auf Einladung des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal Pro Jahr statt

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder

b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-Mail erfolgt. Wenn durch e-Mail eingeladen wird, ist die Einberufung auch in der Vilsbiburger Zeitung (ohne Tagesordnung) bekannt zu machen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstands- und Beiratswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Kandidieren bei einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
10. In der Mitgliederversammlung erstatten der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier ihre Berichte.
11. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen oder zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer berichtet in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und empfiehlt gegebenenfalls der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung, Anfall und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Geisenhausen. Das Vermögen ist von der Marktgemeinde für Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen wurden am 18.07.2023 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.